



HESSISCHER LANDTAG

06. 10. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 11.07.2022

Entwurf eines „Selbstbestimmungsgesetzes“ der Bundesregierung – Teil III

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Kürzlich stellte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit dem Bundesministerium der Justiz die Eckpunkte des neuen „Selbstbestimmungsgesetzes“ vor. Bislang kann der bei der Geburt erfolgte Eintrag des Geschlechts in das Personenstandsregister nur nach den Bestimmungen des Transsexuellengesetzes (TSG) erfolgen, wobei ein ärztliches Gutachten erforderlich ist.

Die Bundesregierung plant, das TSG durch ein neues „Selbstbestimmungsgesetz“ zu ersetzen. Das bisherige Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens entfällt dabei, es genügt eine einfache Erklärung des Betroffenen gegenüber dem Standesamt. Zur Eintragung ist weder eine ärztliche Begutachtung noch die Durchführung geschlechtsangleichender Eingriffe erforderlich. Das Gesetz soll auch ein bußgeldbewehrtes „Ausforschungs- und Offenbarungsverbot“ enthalten. Die Zugangsrechte zu privatrechtlich organisierten Bereichen (z.B. Frauenhäuser, Teilnahme an Sportwettbewerben) werden von den jeweiligen Institutionen in eigener Verantwortung geregelt. Zur Begründung wird ausgeführt, dass zum Schutz vor Diskriminierung trans- und intergeschlechtlicher Personen eine „stärker durch Selbstbestimmung geprägte Regelung des Geschlechtseintrags“ erforderlich sei (→ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/eckpunkte-fuer-das-selbstbestimmungsgesetz-vorgestellt-199378>).

Mit dem geplanten Gesetz soll der amtliche Geschlechtseintrag völlig unabhängig vom biologischen Geschlecht werden und ausschließlich von der subjektiven Angabe des Betroffenen abhängig sein. Damit wird auch der gesetzlich normierte Zugang von Personen zu bestimmten Bereichen – z.B. Stelle der Frauenbeauftragten, Positionen, die nach Frauenquote besetzt werden, Haftanstalten – nicht mehr vom biologischen Geschlecht abhängig gemacht.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Auf welche Weise soll der Zugang zu bestimmten – für Frauen reservierte – Bereiche geregelt werden, wenn die jeweils Verantwortlichen aufgrund des Offenbarungsverbotes im Einzelfall keine Kenntnis darüber erhalten können, ob eine bestimmte Person eine Trans-Person ist oder eine biologische Frau (z.B. bei Sportwettbewerben, in Frauenhäusern, Haftanstalten)?
- Frage 2. Auf welche Weise soll der Betreiber eines Frauenhauses einen offensichtlich biologischen Mann mit dem Geschlechtseintrag „weiblich“ vom Zugang zum Frauenhaus ausschließen, wenn ihm die Überprüfung des biologischen Geschlechts aufgrund des strafbewehrten Ausforschungs- und Offenbarungsverbotes verwehrt ist?
- Frage 3. Kann die Landesregierung ausschließen, dass Personen durch einfache Erklärung ihren Geschlechtseintrag ändern, um dadurch Privilegien in Anspruch nehmen zu können, die nur einem bestimmten Geschlecht – in der Regel Frauen – zustehen, z.B. Listenpositionen bei Wahlen, Stelle der Frauenbeauftragten oder Teilnahme an Sportwettkämpfen für Frauen?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 6 der Kleinen Anfrage 20/8815 wird verwiesen.

- Frage 4. Auf welche Weise soll der Veranstalter eines Sportwettkampfes einen offensichtlich biologischen Mann mit dem Geschlechtseintrag „weiblich“ von einem Frauenwettkampf ausschließen, wenn ihm die Überprüfung des biologischen Geschlechts aufgrund des strafbewehrten Ausforschungs- und Offenbarungsverbotes verwehrt ist?

Die diesbezüglichen Vorgaben trifft der organisierte Sport in eigener Verantwortung.

Frage 5. Vergibt die Landesregierung derzeit Sportfördermittel für Sportarten, bei denen die Athleten nach Geschlechtern getrennt antreten?

Ja.

Frage 6. Falls 5. zutreffend: Hält die Landesregierung einen biologisch männlichen Sportler für förderwürdig, der zwar in einem Frauenwettkampf Spitzenleistungen erbringt, im Wettkampf mit anderen Männern jedoch nur mittelmäßige Leistungen zeigt?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Frage 7. Fördert die Landesregierung derzeit finanziell oder in anderer Weise Projekte von Frauen (z.B. Unternehmen, künstlerische Aktivitäten), wobei Männer von dieser Förderung ausgeschlossen sind?

Ja.

Frage 8. Falls 7. zutreffend: Welche Projekte sind dies?

Die Erhebung der Daten erfordert eine Abfrage innerhalb der gesamten Landesverwaltung. Diese ist im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht möglich.

Frage 9. Falls 7. zutreffend: Hält die Landesregierung die unter 8. aufgeführten Frauenförderungen für verfassungskonform, wenn sich die Förderungen nicht auf biologische Frauen beschränken, sondern sich auch auf Personen erstrecken, deren amtlicher Geschlechtseintrag geändert wurde?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 6 der Kleinen Anfrage 20/8815 verwiesen.

Wiesbaden, 28. September 2022

Kai Klose